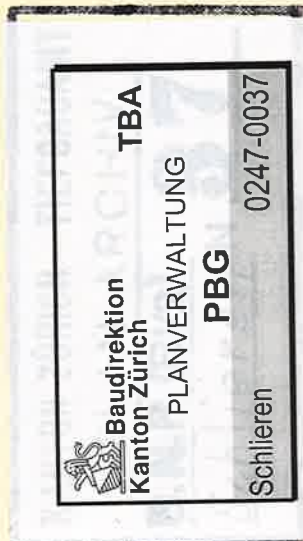


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1917.

Sitzung vom 9. August 1917.



2125. Baulinien. A. Der Gemeinderat Schlieren legt mit Eingabe vom 30. Juli 1917 eine Abänderung der Baulinien der Färberstraße zwischen der projektierten Wiesenstraße und der Brandstraße, bestehend in Reduktion des Baulinienabstandes von 18 m auf 16 m durch Verschiebung der westlichen Baulinie, zur Genehmigung vor.

B. Die Abänderung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juli 1917 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 56 vom 13. Juli 1917.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 30. Juli 1917 sind daselbst gegen die Vorlage keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Durch Regierungsratsbeschluß Nr. 767 vom 24. März 1917 wurde ein von der Seidenfärberei Baumann & Dr. Müller A.-G. eingereichtes und vom Gemeinderat Schlieren unterstütztes Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Erstellung eines die östliche Baulinie der Färberstraße auf zirka 30 m Länge um ungefähr 1,5 m bis 2,5 m überschreitenden Anbaues an das bestehende Appreturgebäude abgewiesen. Die vorliegende Abänderung erfolgte infolge dieses Beschlusses auf Gesuch der Seidenfärberei Baumann & Roeder A.-G. (vormals Baumann & Dr. Müller A.-G.).

2. Über die nähern Umstände schreibt der Gemeinderat Schlieren im wesentlichen folgendes:

Die Firma habe mit dem Bau begonnen, ohne die Baubewilligung beim Gemeinderat einzuholen, ebenso mit dem Aufbau des Ziegelmauerwerkes. Unterdessen habe die Firma das Schnurgerüst durch das Gemeindeingenieurbureau kontrollieren lassen, wobei sich gezeigt habe, daß die fragliche Baute die genehmigte Baulinie um 2 m überschreite. Die Firma habe dennoch dem Gemeinderat ein Baugesuch eingereicht und angeführt, daß bereits alle Eisenkonstruktionen für das Innere und die Bedachung geschnitten seien und daß sie durch eine Verweigerung der Baubewilligung in finanzieller Beziehung sehr stark geschädigt würde, sowohl infolge des Verlustes durch die Abänderung der Konstruktion als auch durch die Verzögerung der Betriebseröffnung. Der Gemeinderat sei auf die Behandlung des Gesuches nicht eingetreten, sondern habe es gemäß § 149 des Baugesetzes an den Regierungsrat weitergeleitet.

Nachdem vom Regierungsrat die Erstellung der Baute, selbst als Provisorium, nicht gestattet worden sei, habe die Firma ein Gesuch um Verschiebung der westlichen Baulinie um 2 m eingereicht.

Der Gemeinderat habe dem Gesuch in Anbetracht der vorliegenden Umstände entsprochen unter dem Vorbehalt, daß die Firma Baumann & Roeder A.-G. sämtliche Kosten für die Abänderung der Baulinien und eventuelle Verlegungen von Leitungen etc. zu übernehmen habe. Die Mitinteressenten Ed. Geistlich Söhne A.-G. und Rötheli A.-G. hätten schriftlich ihre Einwilligung zur Abänderung der Baulinie gegeben.

Beizufügen sei noch, daß eine entsprechende Verschiebung der östlichen Baulinie nach Osten nicht möglich sei, weil der Dispositionsplan für die Überbauung des Fabrikareals der Firma Rötheli A.-G. bereits aufgestellt sei. Es werde somit durch die getroffene Maßnahme, wie bereits erwähnt, der Baulinienabstand von 18 m auf 16 m reduziert, was für die Färberstraße immer noch als absolut genügend betrachtet werden könne, da in diesem Fabrikgebiet meistens nur einstöckige Bauten erstellt würden.

3. Die Baudirektion hat der Firma Baumann & Roeder A.-G. bei einem am 14. Mai 1917 vorgenommenen Augenschein empfohlen, die Frage zu untersuchen, ob nicht durch eine Verschiebung der Baulinien um 2 m nach Osten die Angelegenheit

allseitig befriedigend gelöst werden könnte und dies dem Gemeinderat Schlieren mit Schreiben vom 16. Mai 1917 (Verfügung Nr. 835) mitgeteilt.

Die Gesuchstellerin wandte sich hierauf an den Gemeinderat. Da laut einer Zuschrift des Gemeinderates an die Baudirektion vom 31. Mai 1917 einer Verschiebung beider Baulinien nach Osten große Schwierigkeiten entgegenstehen, hat die Baudirektion dem Vorschlag des Gemeinderates, nur die westliche Baulinie um 2 m vorzulegen, das heißt den Baulinienabstand von 18 m auf 16 m zu reduzieren, mit Schreiben vom 7. Juni 1917 (Nr. 961) zugestimmt.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlage des Gemeinderates Schlieren betreffend Abänderung der Baulinien der projektierten Färberstraße von der projektierten Wiesenstraße bis zur Brandstraße, bestehend in der Reduktion des Baulinienabstandes von 18 m auf 16 m durch Verschiebung der westlichen Baulinie, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. August 1917.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Mittg. an Kreisinsp. I.

Zürich

21. AUG. 1917

KANTONSINGE-IEUR

M. K.

